

Österreichische

JURISTEN ZEITUNG



Chefredakteur **Gerhard Hopf**
Redaktion **Robert Fucik, Kurt Kirnbacher, Hans Peter Lehofer**
Evidenzblatt **Christoph Brenn, Helge Hoch, Eckart Ratz, Ronald Rohrer**
Anmerkungen **Andreas Konecny, Martin Spitzer**

Dezember 2016

23

1041 – 1124

24

Aktuelles

Große Kammer des EGMR: Art 10 EMRK inkludiert auch Recht auf Zugang zu Informationen ➔ 1041

Beiträge

Der Mensch im Recht *Karl Heinz Auer* ➔ 1045

Zur (Un-)Zulässigkeit laufzeitunabhängiger Bearbeitungsentgelte in Verbraucherkreditverträgen

Alexander Amann und Maximilian Maier ➔ 1053

Die Anwendung von Anerkennungsregeln auf familienrechtliche Entscheidungen *Marco Nademleinsky* ➔ 1063

Zur Effizienz des Fortführungsantrags *Marcel Singer* ➔ 1070

Evidenzblatt

Namensnennung in der Suchmaschine Google

Sonja Kamilarov ➔ 1082

Obduktion gegen den Willen der Angehörigen

Thomas Schoditsch ➔ 1086

Nötigung der Polizei durch Notruf ➔ 1102

Forum

Zum Wirkungskreis des Separationskurators *Olaf Riss* ➔ 1112

VfGH

Entscheidungen des VfGH – Juni-Session 2016

Helmut Hörtenhuber und Stefanie Dörnhöfer ➔ 1114

Kosten

Kostenseitig *Josef Obermaier* ➔ 1124

Zur Effizienz des Fortführungsantrags

ÖJZ 2016/147

§§ 195, 196 StPO;
§ 35 c StAG

Fortführungs-
antrag;

erhebliche
Bedenken;

Begründungs-
mängel;

Opferschutz-
Richtlinie

Dem Fortführungsantrag kommt mit jährlich weit über 2.000 eingebrachten Anträgen große praktische Bedeutung zu. Dennoch gibt es bisher keine empirischen Daten zu seiner Wirksamkeit. In einer Untersuchung wurde nun unter anderem erhoben, inwieweit positiv entschiedene Fortführungsanträge letztlich zu einem anderen Ausgang des Strafverfahrens führen.

Von Marcel Singer

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Ausgang der fortgeführten Verfahren
 - 1. Erledigung durch die Staatsanwaltschaft
 - 2. Erledigung durch das Gericht
 - 3. Gesamtbetrachtung und Unterscheidung nach Deliktgruppen
- C. Reichweite der Fortführungsgründe
 - 1. § 195 Abs 1 Z 1 StPO
 - 2. § 195 Abs 1 Z 2 StPO
 - 3. § 195 Abs 1 Z 3 StPO
 - 4. Praktische Bedeutung der Fortführungsgründe
 - 5. Mangelhafte Einstellungsbegründung
- D. § 35 c StAG und seine Konsequenzen
- E. Effizienz des Fortführungsantrags?

A. Einleitung

Als mit der Strafprozessreform 2004¹⁾ die gerichtliche Voruntersuchung abgeschafft und ein einheitliches Ermittlungsverfahren unter der Leitung der Staatsan-

waltschaft gestaltet wurde, entfiel auch das Subsidiaranklagerecht des Privatbeteiligten in seiner damaligen Form. Stattdessen erhielten Opfer einer Straftat das Recht, im Fall einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens dessen Fortführung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet, sofern die Staatsanwaltschaft ihm nicht entspricht, das Gericht.

Dieser neue Rechtsbehelf war bereits in seiner Entstehung umstritten. Kritiker erachteten vor allem eine mögliche, wenn auch nur mittelbare Anklageerzwingung durch das Gericht als unvereinbar mit dem Anklagegrundsatz des Art 90 Abs 2 B-VG.

In der Praxis erlangte der Fortführungsantrag jedoch von Beginn an eine Bedeutung, mit der die wenigsten gerechnet hatten: Bereits im ersten Jahr (2008) wurden bundesweit rund 2.000 Anträge eingebracht, bis zum Jahr 2010 stieg diese Zahl bis auf weit über 3.000 jährlich an.²⁾

1) Strafprozessreformgesetz BGBI I 2014/19, in Kraft getreten am 1. 1. 2008.

2) Quelle der Daten: Verfahrensautomation Justiz.

Die Oberlandesgerichte, denen anfangs die Entscheidung über Fortführungsanträge oblag, waren aufgrund dieser Antragsflut massiv überlastet, sodass sich der Gesetzgeber zum Handeln gezwungen sah: Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009³⁾ wurde die Zuständigkeit zur Entscheidung über Fortführungsanträge auf die Landesgerichte übertragen. Zudem wurden – wohl auch im Hinblick auf die geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken an der ursprünglichen Regelung – restriktive Fortführungsgründe in § 195 Abs 1⁴⁾ normiert, welche die gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit der Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft deutlich einschränken. Außerdem wurden in § 195 Abs 2 formale Anforderungen an einen Fortführungsantrag festgelegt, bei deren Nichteinhaltung der Antrag gem § 196 Abs 2 zurückzuweisen ist. Die – iSd § 195 Abs 2 Satz 2 mängelfrei ausgeführten – Fortführungsgründe und ihre Begründung begrenzen nach hM den Prüfungsumfang des Gerichts, das nicht befügt ist, sich aus dem Akteninhalt amtswegig ergebende, aber vom Fortführungsantrag nicht (formal korrekt) geltend gemachte Fortführungsgründe zu berücksichtigen.⁵⁾

Diese Maßnahmen führten jedoch zu keinem Rückgang der Zahl eingetragener Fortführungsanträge; bis einschließlich des Jahres 2010 stieg die Anzahl jährlich eingetragener Fortführungsanträge bis auf weit über 3.000 an. Erst als mit dem Budgetbegleitgesetz 2011⁶⁾ für erfolglose Anträge die Verpflichtung zur Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags von € 90,- eingeführt wurde, kam es schon im Jahr 2011 zu einem Rückgang der Zahl eingetragener Anträge um ca 1.000 gegenüber dem Vorjahr. In den folgenden Jahren wurden jährlich zwischen 2.000 und 3.000 Anträge eingetragener.⁷⁾

Trotz dieser großen praktischen Bedeutung des Fortführungsantrags existieren bis dato jedoch keine veröffentlichten empirischen Daten zu dessen Wirksamkeit. Um diese Lücke zu schließen, wurden im Rahmen eines Dissertationsvorhabens die im Jahr 2011 bei der Staatsanwaltschaft Wien eingetragenen Fortführungsanträge anhand der entsprechenden Akten und Tagebücher näher untersucht. Im Zentrum stand dabei die Frage, wie die Verfahren, in denen einem Fortführungsantrag (durch die Staatsanwaltschaft selbst oder durch das Gericht) stattgegeben wurde, in weiterer Folge ausgingen.

Diese Frage soll neben einigen für die Beurteilung der Effizienz des Fortführungsantrags zentralen rechtlichen Aspekte auch im Mittelpunkt dieses Beitrags stehen.

Untersucht werden konnten 662 Fortführungsanträge.⁸⁾ Von den untersuchten Anträgen wurden 14,5% zurück- und 62,6% abgewiesen; 11,5% gab die Staatsanwaltschaft von sich aus statt, 5,7% wurde vom Gericht stattgegeben. 3,8% wurden vor der Entscheidung vom Antragsteller selbst, 1,8% vom Sachwalter des Antragstellers wieder zurückgezogen.

Zu den 662 untersuchten Anträgen ist allerdings anzumerken, dass von diesen 120 ausschließlich oder unter anderem das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB betrafen. Diese Anträge wurden zum Großteil von einigen wenigen Personen eingetragener und richteten sich in der Regel gegen die

Einstellung von Verfahren gegen Entscheidungsträger der Justiz, die von denselben Personen zuvor angezeigt worden waren. Ohne diese Anträge betreffend Verfahren wegen § 302 StGB (die mit Ausnahme eines einzigen Antrags des Rechtsschutzbeauftragten alle erfolglos blieben) waren

- 20,8% der Anträge erfolgreich (wobei 14% durch die Staatsanwaltschaft und 6,8% durch das Gericht stattgegeben wurde).
- 10,4% der Anträge wurden zurück-, 63,6% abgewiesen;
- 4,3% der Anträge wurden vor der Entscheidung vom Antragsteller, 0,9% vom Sachwalter zurückgezogen.

Im Folgenden soll nun dargestellt werden, wie die insgesamt 114 Fälle, in denen dem Fortführungsantrag (in fünf Fällen teilweise) durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht stattgegeben worden war, in weiterer Folge entschieden wurden.

B. Ausgang der fortgeführten Verfahren

1. Erledigung durch die Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft erledigte die fortgeführten Verfahren folgendermaßen:

In 40 Fällen erhob sie Anklage,⁹⁾ elf Verfahren erledigte sie diversionell und 58 stellte sie erneut ein.¹⁰⁾ Ein Verfahren wurde nach § 197 abgebrochen und eines endete wegen Todes des Beschuldigten. In drei Fällen wurde das Verfahren abgetreten oder in einen anderen Akt einbezogen.

In insgesamt vier Fällen kam es nur deshalb zur Anklage, weil die angebotene Diversion scheiterte.

Zusammengefasst lässt sich somit festhalten, dass die Staatsanwaltschaft etwas mehr als die Hälfte der fortgeführten Verfahren erneut einstellte.

2. Erledigung durch das Gericht

Von den 40 Fällen, in denen Anklage erhoben wurde, kam es in 13 zu einer Verurteilung, in 16 zu einem

3) BGBl I 2009/52, in Kraft getreten am 1. 6. 2009.

4) Paragraphen ohne Anführung des Gesetzes sind solche der StPO.

5) OGH 6. 3. 2012, 14 Os 168/11 d EvBl 2012/70 = AnwBl 2012, 417 = AnwBl 2013, 229 (Ratz, Judikaturübersicht) = SSt 2012/7; OGH 12. 8. 2010, 12 Os 29/10 x EvBl-LS 2010/169 = Jus-Extra OGH-St 4475 = Jus-Extra OGH-St 4476 = Jus-Extra OGH-St 4477 = AnwBl 2011, 166 = RZ 2011 EÜ65, 66 = RZ 2011, 71 = RZ 2011 EÜ67 = AnwBl 2011, 308 = AnwBl 2011, 356 = SSt 2010/42; OGH 5. 6. 2014, 13 Os 19/14 i JSt-Slg 2014/21; Nordmeyer in Fuchs/Ratz (Hrsg), WK-StPO § 195 Rz 30, § 196 Rz 13 und 26; Tauschmann in Schmölzer/Mühlbacher (Hrsg), StPO (2013) § 196 Rz 9f; Fabrizy, StPO¹² § 196 Rz 2; ErläutRV 113 BlgNR 24. GP 37; aA Bertel in Bertel/Venier, StPO (2012) § 196 Rz 3 bzgl der Berücksichtigung vom Antragsteller nicht geltend gemachter „rechtlicher Gesichtspunkte“.

6) BGBl I 2010/111, in Kraft getreten am 1. 1. 2011.

7) Quelle der Daten: Verfahrensautomation Justiz.

8) Lediglich acht Akten, in denen laut dem Aktenverwaltungsprogramm der Justiz (der „Verfahrensautomation Justiz“) Fortführungsanträge (im Jahr 2011) eingetragener worden waren, standen zum Zeitpunkt der Akteneinsicht nicht zur Verfügung.

9) Davon in fünf nur hinsichtlich eines Teils der in Frage stehenden mit Strafe bedrohten Handlungen oder der Beschuldigten, während hinsichtlich des anderen Teils das Verfahren erneut eingestellt wurde.

10) In 20 der 58 nochmals eingestellten Verfahren wurde erneut ein Fortführungsantrag gestellt. Letztlich kam es allerdings in keinem dieser Fälle zu einer Sanktion gegen die Beschuldigten.

Freispruch und in fünf zu einer diversionellen Erledigung. In fünf weiteren Fällen lag zum Zeitpunkt der Akteneinsicht noch keine Entscheidung über die Anklage vor und in einem Fall war die Entscheidung aufgrund einer Aktenneubildung nicht ersichtlich. Ansonsten waren die Erledigungen der Anklagen zum Zeitpunkt der Akteneinsicht, soweit ersichtlich, alle rechtskräftig.

Somit endete in ca der Hälfte der Fälle, in denen die gerichtliche Entscheidung ersichtlich war, das Verfahren mit einem Freispruch, während die andere Hälfte mit einer Sanktion iwS (Verurteilung oder Diversion) endete.

3. Gesamtbetrachtung und Unterscheidung nach Deliktsgruppen

Betrachtet man die Erledigungen durch die Staatsanwaltschaft und durch das Gericht zusammen, so wurden von den fortgeführten Verfahren 58 erneut eingestellt, 16 endeten mit einer Diversion, 13 mit einer Verurteilung; in 16 Fällen kam es zu einem Freispruch. Ein Verfahren endete wegen Todes des Beschuldigten, eines wurde abgebrochen. In neun Fällen war nicht ersichtlich, wie das fortgeführte Verfahren letztlich entschieden wurde.

Somit endete etwas mehr als die Hälfte aller fortgeführten Verfahren erneut mit einer Einstellung und etwas mehr als ein Viertel mit einer Sanktion gegen den oder die Beschuldigten, der Rest mit Freispruch.

Auffällig ist, dass von den 13 Fällen, in denen es zu einer Verurteilung kam, drei Fortführungsanträge vom Rechtsschutzbeauftragten und drei von der Finanzstrafbehörde 1. Instanz stammten, nur sieben Anträge hingegen von Opfern iSd § 195 Abs 1 – von der Personengruppe also, von der 98,8% der untersuchten Fortführungsanträge stammten.

Verurteilungen und diversionelle Erledigungen zusammengefasst, führten somit 4,5% der Fortführungsanträge letztlich zu einer Sanktion gegen den oder die Beschuldigten – unter Herausnahme der Verfahren betreffend § 302 StGB und der wieder zurückgezogenen Anträge 5,5%.

Betrachtet man diesen Erfolgsanteil nach den einzelnen Deliktsgruppen, so zeigen sich hier deutliche Unterschiede: Während bei strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben 10,4% der Fortführungsanträge letztlich mit einer Sanktion gegen den oder die Beschuldigten endeten, liegt dieser Anteil bei den strafbaren Handlungen gegen die Freiheit bei 4% und bei den strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen nur bei 0,3%. Auffallend ist, dass nur ein einziges fortgeführtes Verfahren wegen eines Vermögensdelikts letztlich mit einer Sanktion beendet wurde, obwohl sich auf diese Deliktsgruppe die größte Zahl an Fortführungsanträgen (nämlich 40,2%) bezog. Der Hauptgrund für diese letztlich geringe Sanktionsquote liegt wohl in der bei vielen Vermögensdelikten schwierigen Beweisbarkeit des Vorsatzes.

Der hohe Anteil letztlich mit Sanktion beendeter Verfahren bei Anträgen betreffend Delikte gegen Leib und Leben ist maßgeblich auf das Delikt der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 StGB zurückzuführen:

Zwölf der 17 letztlich mit Sanktion beendeten Verfahren wegen Delikten gegen Leib und Leben betrafen Fälle fahrlässiger Körperverletzung.

Für die Fortführung von Verfahren wegen § 88 StGB war idR die Regelung des § 88 Abs 2 Z 3 StGB maßgeblich, nach der die Tat nicht strafbar ist, wenn sie keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit des Opfers von mehr als 14-tägiger Dauer zur Folge hat (und den Täter kein schwereres Verschulden trifft). Zu einer Fortführung (und letztlich Sanktionierung) kam es regelmäßig dann, wenn das Opfer mit dem Fortführungsantrag eine ärztliche Bestätigung über eine länger als 14 Tage dauernde Gesundheitsschädigung vorlegte. Somit beeinflusst eine einzige gesetzliche Regelung des materiellen Strafrechts – nämlich jene des § 88 Abs 2 Z 3 StGB – die Erledigungsstatistik von Fortführungsanträgen deutlich.

Die genannten Zahlen reichen für die Beurteilung der Effizienz des Fortführungsantrags jedoch nicht aus. Für deren Verständnis ist es nämlich erforderlich, auch auf die wichtigsten rechtlichen Grundlagen des Fortführungsantrags einzugehen, und zwar insb auf die Reichweite der Fortführungsgründe.

C. Reichweite der Fortführungsgründe

1. § 195 Abs 1 Z 1 StPO

Nach § 195 Abs 1 Z 1 ist ein Verfahren dann fortzuführen, wenn „**das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde**“. Der Fortführungsgrund der Z 1 umfasst drei Fälle:

- Bei einer Einstellung nach § 190 Z 1 oder aus anderen rechtlichen Gründen (etwa § 191) ist der Fortführungsgrund gegeben, wenn die Staatsanwaltschaft die rechtlichen Einstellungsvoraussetzungen falsch beurteilt hat.¹¹⁾
- Weiters liegt eine Gesetzesverletzung iSd § 195 Abs 1 Z 1 auch dann vor, wenn die Staatsanwaltschaft ein Verfahren nach § 190 Z 2 einstellt, obwohl noch weitere erfolgversprechende Ermittlungen möglich gewesen wären.¹²⁾
- Und schließlich stellt es nach der Rsp des OGH auch eine Gesetzesverletzung iSd § 195 Abs 1 Z 1 dar, wenn eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 190 Z 2 willkürlich erfolgt, also unter Ermessensmissbrauch.¹³⁾ Darunter fallen nach einer bemerkenswerten Entscheidung des OGH Einstellungsentscheidungen, die nicht oder iSd § 281 Abs 1 Z 5 mangelhaft begründet sind.¹⁴⁾ Auf diesen Fall wird unter Punkt C.5 noch gesondert eingegangen.

11) Nordmeyer in WK-StPO § 195 Rz 15/1.

12) Nordmeyer in WK-StPO § 195 Rz 15/1 und 21, § 196 Rz 21.

13) 14 Os 168/11 d; siehe auch Nordmeyer in WK-StPO § 195 Rz 15/1 f und § 196 Rz 17; Tauschmann in Schmölzer/Mühlbacher, StPO § 195 Rz 22.

14) 14 Os 168/11 d; s auch Nordmeyer in WK-StPO § 195 Rz 15/1 und § 196 Rz 17 und 22; Tauschmann in Schmölzer/Mühlbacher, StPO § 195 Rz 22.

2. § 195 Abs 1 Z 2 StPO

Nach § 195 Abs 1 Z 2 ist das Ermittlungsverfahren fortzuführen, wenn „**erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung zu Grunde gelegt wurden**“. Im Gegensatz zu Z 1 des § 195 Abs 1 richtet sich die Z 2 nicht gegen eine der Einstellungsentscheidung zugrunde liegende Gesetzesverletzung, sondern gegen die Beweiswürdigung der Staatsanwaltschaft. Allerdings unterliegt die Beweiswürdigung der Staatsanwaltschaft nach § 195 Abs 1 Z 2 keiner umfassenden gerichtlichen Kontrolle. Das Gericht kann die Fortführung des Ermittlungsverfahrens nur dann anordnen, wenn „**erhebliche Bedenken**“ gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung zugrunde gelegt wurden. Der Begriff der erheblichen Bedenken entspricht dabei nach der Rsp des OGH jenem des Nichtigkeitsgrundes des § 281 Abs 1 Z 5 a.¹⁵⁾

Nach § 281 Abs 1 Z 5 a ist ein Urteil dann für nichtig zu erklären, „**wenn sich aus den Akten erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Ausspruch über die Schuld zugrunde gelegten entscheidenden Tatsachen ergeben**“. Die Erheblichkeitsschwelle ist dann überschritten, wenn die getroffenen Feststellungen „**im Tatsächlichen schlechterdings unerträglich**“ sind,¹⁶⁾ die Beweiswürdigung also intersubjektiv unvertretbar ist.¹⁷⁾

Bei einem auf § 195 Abs 1 Z 2 gestützten Fortführungsantrag hat das Gericht daher nicht anstelle der Staatsanwaltschaft eine eigene Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern nur zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten hat.¹⁸⁾ Dies ist dann der Fall, wenn ein objektiver Beobachter aufgrund der Aktenlage die Beurteilung der Staatsanwaltschaft vernünftigerweise nicht zu teilen im Stande ist.¹⁹⁾

Die erheblichen Bedenken müssen nach § 195 Abs 1 Z 2 gegen die Richtigkeit der „**Tatsachen**“ bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung zugrunde gelegt wurden. Unter dem Begriff „**Tatsachen**“, der vom Gesetzgeber wohl direkt aus § 281 Abs 1 Z 5 a (bzw. wie sich aus den Materialien ergibt, aus dem entsprechenden Wortlaut des § 362 Abs 1)²⁰⁾ übernommen wurde, ist nach *Nordmeyer* die den Feststellungen in einem Urteil vergleichbare Anführung des Sachverhalts zu verstehen, von dem die Staatsanwaltschaft bei ihrer Entscheidung ausgegangen ist.²¹⁾ Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Staatsanwaltschaft in vielen Fällen von einem bestimmten Sachverhalt gar nicht ausgehen, sondern – ähnlich der Negativfeststellung eines Freispruchs – lediglich begründen können wird, weshalb sich aus den Beweisergebnissen kein bestimmter Sachverhalt als wahrscheinlich ergibt. Bei der Geltendmachung der Z 2 des § 195 Abs 1 ist nach dem OGH vom Antragsteller denn auch aufzuzeigen, „**[...] warum gegen deren Einschätzung, wonach eine Verurteilung aus bestimmten Tatsachen nicht nahe liege, erhebliche Bedenken bestehen**“.²²⁾ Gegenstand der erheblichen Bedenken sind daher weniger allfällige „**Feststellungen**“ der Staatsanwaltschaft als vielmehr deren beweiswürdige Erwägungen, die sie ihrer Einstellungsentscheidung zugrunde gelegt hat.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass Gegenstand der erheblichen Bedenken nur die Einschätzung der Staatsanwaltschaft sein kann, weshalb eine Verurteilung aus bestimmten „**Tatsachen**“ nicht nahe liegt, nicht aber allgemein die Beurteilung, **ob** eine Verurteilung nahe liegt. Denn die Beurteilung dieser Frage steht dem Gericht nicht zu und käme bei Bejahung einer Vorverurteilung bzw. einer Anklageerzwingung gleich.²³⁾

Nach § 281 Abs 1 Z 5 a ist es erforderlich, dass sich die erheblichen Bedenken „**aus den Akten [...] ergeben**“. Im Wortlaut des § 195 Abs 1 Z 2 fehlt diese Voraussetzung zwar. Der OGH stellte jedoch klar, dass die prozessförmige Darstellung erheblicher Bedenken iSd § 195 Abs 1 Z 2 verlangt, „**die hiezu ins Treffen geführten aktenkundigen Beweismittel an der Gesamtheit der beweiswürdigen Erwägungen zu messen, wobei Eindrücke, Hypothesen und Spekulationen zu unterbleiben haben**“.²⁴⁾

3. § 195 Abs 1 Z 3 StPO

Der Fortführungsgrund der Z 3 des § 195 Abs 1 nimmt unter den Fortführungsgründen insofern eine Sonderstellung ein, als er nicht auf einen der Einstellungsentscheidung zugrunde liegenden Fehler der Staatsanwaltschaft abstellt, sondern dem Antragsteller ermöglicht, „**neue Tatsachen oder Beweismittel**“ beizubringen und mit diesen die Fortführung des Verfahrens zu bewirken, sofern diese Tatsachen oder Beweismittel „**für sich allein oder im Zusammenhalt mit übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, den Sachverhalt soweit zu klären, dass nach dem 11. oder 12. Hauptstück vorgegangen werden kann**“.²⁵⁾ Unter den neuen Tatsachen und Beweismitteln sind nova producta zu verstehen.²⁶⁾ Auf Einzelheiten im Zusammenhang mit der Geltendmachung dieses Fortführungsgrundes soll hier nicht näher eingegangen werden.

4. Praktische Bedeutung der Fortführungsgründe

Bei der Aktenuntersuchung war eine quantitative Erhebung, welche Fortführungsgründe wie oft geltend gemacht wurden, nicht möglich: Den oft umfangreichen Fortführungsanträgen war dies häufig nicht klar zu entnehmen und hätte es daher neben der genauen Kenntnis des Akts auch einiges an Interpretation bedurft. →

15) 12 Os 29/10 x, 12 Os 37/11 z und 13 Os 19/14 i; *Nordmeyer* in WK-StPO § 195 Rz 15/2, § 196 Rz 18; *Tauschmann* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 195 Rz 23; *Fabrizy*, StPO¹² § 195 Rz 1/2. (Schon der Wortlaut des § 195 Abs 1 Z 2 ist jenem des § 281 Abs 1 Z 5 a bzw. des § 362 Abs 1 angelehnt; siehe ErläutRV 113 BlgNR 24. GP 37.)

16) *Ratz* in WK-StPO § 281 Rz 490.

17) *E. Steiningger*, Handbuch der Nichtigkeitsgründe im Strafverfahren⁵ 270 mwN.

18) OGH 12 Os 29/10 x; *Nordmeyer* in WK-StPO § 196 Rz 18.

19) *Nordmeyer* in WK-StPO § 196 Rz 18.

20) ErläutRV 113 BlgNR 24. GP 37.

21) *Nordmeyer* in WK-StPO § 194 Rz 3/1.

22) OGH 12 Os 37/11 z und 12 Os 29/10 x.

23) *Bertel* in *Bertel/Venier*, StPO § 195 Rz 2.

24) OGH 13 Os 19/14 i.

25) *Nordmeyer* in WK-StPO § 195 Rz 5.

26) *Nordmeyer* in WK-StPO § 195 Rz 19; *Tauschmann* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 195 Rz 25.

Nach dem Eindruck, der sich im Zug der Aktenauswertung ergab, stand die Beweiswürdigung der Staatsanwaltschaft bei vielen, wenn nicht sogar den meisten untersuchten Fortführungsanträgen im Zentrum. Die meisten dieser Anträge scheiterten dabei jedoch an der soeben erörterten Beschränkung der gerichtlichen Kontrolle auf erhebliche Bedenken.

Häufig wurde auch vorgebracht, dass nicht ausreichend ermittelt worden sei. Am ehesten erfolgreich waren jedoch die Anträge, mit denen neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht wurden.

Keine praktische Bedeutung hatte hingegen die Qualität der Einstellungsbeurteilung. Das liegt vermutlich auch daran, dass der OGH erst im Jahr 2012 – also nach dem untersuchungsgegenständlichen Jahr – entschied, dass eine Gesetzesverletzung auch in einer iSd § 281 Abs 1 Z 5 mangelhaft begründeten Einstellungsentscheidung liegen kann.²⁷⁾

Auf diese Entscheidung und die mit ihr verbundenen Anforderungen an die Begründung der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsentscheidung soll im Folgenden etwas näher eingegangen werden:

5. Mangelhafte Einstellungsbeurteilung

Eine Gesetzesverletzung iSd § 195 Abs 1 Z 1 kann sich also auch aus einer willkürlichen, nach den Kriterien des § 281 Abs 1 Z 5 mangelhaft begründeten Beurteilung ergeben.²⁸⁾ Nach Nordmeyer ist dem Fortführungsantrag in diesem Fall sogar dann stattzugeben, wenn das Gericht auf Grundlage des Ermittlungsakts von der Richtigkeit der Einstellung überzeugt ist; denn nicht anders verhalte es sich bei einem fehlerhaft begründeten Freispruch.²⁹⁾

§ 281 Abs 1 Z 5 regelt jene Fälle, in denen ein Urteil wegen mangelhafter Begründung für nichtig zu erklären ist. Dies ist dann der Fall, „wenn der Ausspruch des Schöffengerichts über entscheidende Tatsachen (§ 270 Abs 2 Z. 4 und 5) undeutlich, unvollständig oder mit sich selbst im Widerspruch ist; wenn für diesen Ausspruch keine oder nur offenbar unzureichende Gründe angegeben sind; oder wenn zwischen den Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt einer bei den Akten befindlichen Urkunde oder über eine Aussage und der Urkunde oder dem Vernehmungs- oder Sitzungsprotokoll selbst ein erheblicher Widerspruch besteht“. Mängel iSd § 281 Abs 1 Z 5 sind somit Undeutlichkeit, Unvollständigkeit, innerer Widerspruch, fehlende und offenbar unzureichende Begründung und Aktenwidrigkeit.³⁰⁾

Es stellt sich jedoch die Frage, wie diese Fälle, die sich auf den Aufbau eines Urteils beziehen, auf eine Einstellungsentscheidung übertragbar sind.

Die Verständigung von der Einstellung hat jedenfalls nur den ziffernmäßigen Einstellungsgrund zu nennen.³¹⁾ Auch eine auf Verlangen des Opfers zu erteilende Einstellungsbeurteilung nach § 194 Abs 2 Satz 2 muss nicht den Anforderungen an eine Urteilsbegründung entsprechen,³²⁾ sondern soll dem Adressaten der Begründung lediglich die Entscheidung ermöglichen, ob er einen Fortführungsantrag einbringt oder nicht.³³⁾

Was hingegen Inhalt der nach § 195 Abs 3 von der Staatsanwaltschaft zusammen mit dem (nicht für berechtigt erachteten) Fortführungsantrag und dem Ermittlungsakt dem Landesgericht zu übermittelnden Stellungnahme zu sein hat, lässt das Gesetz offen. Die Materialien zum Budgetbegleitgesetz 2009 nennen als erforderlichen Inhalt lediglich die Darlegung der Voraussetzungen der Einstellung und die Erwägungen der Staatsanwaltschaft über die mangelnde Berechtigung des Fortführungsantrags.³⁴⁾ Wie detailliert die Darlegung der Voraussetzungen der Einstellung zu sein hat, bleibt auch in den Materialien offen.

Nordmeyer betont, dass die Bedeutung der Stellungnahme nicht hoch genug eingeschätzt werden könne: Denn nur die von der Staatsanwaltschaft offengelegten Argumente geben Aufschluss, ob vom eingeräumten Ermessen tatsächlich missbräuchlich Gebrauch gemacht worden sei; die in der Verständigung von der Einstellung oder im Ermittlungsakt angegebenen Gründe würden idR nicht ausreichen, um die Richtigkeit des Vorgehens der Staatsanwaltschaft zu beurteilen.³⁵⁾ Hat also die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft einer Urteilsbegründung zu entsprechen bzw ist dies überhaupt möglich?

Ein Urteil hat (neben den formalen Angaben gem § 270 Abs 2 Z 1 bis 3) den Ausspruch über die Schuld des Angeklagten (§ 270 Abs 2 Z 4) und die Entscheidungsgründe zu enthalten. In diesen muss gem § 270 Abs 2 Z 5 „[...] in gedrängter Darstellung, aber mit voller Bestimmtheit angegeben sein, welche Tatsachen und aus welchen Gründen das Schöffengericht sie als erwiesen oder als nicht erwiesen angenommen hat, von welchen Erwägungen es bei der Entscheidung der Rechtsfragen und bei Beseitigung der vorgenommenen Einwendungen geleitet wurde [...]“; im Fall einer Verurteilung ist außerdem die Strafzumessung zu begründen. Die Urteilsbegründung besteht somit aus Feststellungen, Beweiswürdigung, rechtlicher Beurteilung und (im Fall eines Schuldspruchs) den Strafzumessungsgründen.³⁶⁾ Bei einem Freispruch nach § 259 Z 3 dritter Fall, also wenn nicht erwiesen werden konnte, dass der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat, sind keine positiven Feststellungen zu treffen, sondern lediglich die Verdachtslage zu schildern und anschließend anzuführen, dass bestimmte Feststellungen

27) OGH 14 Os 168/11 d; Nordmeyer in WK-StPO § 195 Rz 15/1 und § 196 Rz 17 ff; Tauschmann in Schmölzer/Mühlbacher, StPO § 195 Rz 22.

28) OGH 14 Os 168/11 d; Nordmeyer in WK-StPO § 195 Rz 15/1 und § 196 Rz 17 ff; Tauschmann in Schmölzer/Mühlbacher, StPO § 195 Rz 22.

29) Nordmeyer in WK-StPO § 196 Rz 22.

30) Ratz in WK-StPO § 281 Rz 393.

31) Nordmeyer in WK-StPO § 194 Rz 2; Bertel/Venier, Strafprozessrecht⁸ Rz 397; Bertel in Bertel/Venier, StPO § 194 Rz 1; Fabrizy, StPO § 194 Rz 1; Tauschmann in Schmölzer/Mühlbacher, StPO § 194 Rz 12, mit dem Zusatz, dass zur Vermeidung von Unklarheiten bereits aus der Verständigung die Einstellung – für den jeweiligen Adressaten im Umfang seiner Verfahrensbeteiligung – in groben Zügen sollte nachvollzogen werden können.

32) Nordmeyer in WK-StPO § 194 Rz 3/1; ErläutRV 113 BlgNR 24. GP 37.

33) IdS ErläutRV 918 BlgNR 24. GP 12.

34) ErläutRV 113 BlgNR 24. GP 37.

35) Nordmeyer in WK-StPO § 195 Rz 36.

36) Vgl Danek in WK-StPO § 270 Rz 21 ff.

hierzu nicht getroffen werden konnten.³⁷⁾ Für die Begründung dieser Negativfeststellung, also die Beweiswürdigung, gilt allerdings derselbe Maßstab wie bei einem Schuldspruch: Das Urteil hat sich mit allen für und gegen den Angeklagten sprechenden Verfahrensergebnissen auseinanderzusetzen.³⁸⁾

Auf eine Einstellungsentscheidung sind diese Anforderungen nicht ohne Weiteres übertragbar: Vor allem existiert bei einer Einstellungsentscheidung keine eigene Feststellungsebene.³⁹⁾ Im Zentrum der Einstellungsentscheidung steht die „[...] *Einschätzung, wonach eine Verurteilung aus bestimmten Tatsachen nicht naheliege* [...]“.⁴⁰⁾ Die Begründung dieser Einschätzung wird aber den Anforderungen an ein Urteil zu entsprechen haben und hat sich also mit allen für und gegen den Angeklagten sprechenden Verfahrensergebnissen auseinanderzusetzen. Anders kann der Verweis des OGH auf § 281 Abs 1 Z 5 nicht verstanden werden.

Was die Übertragung der einzelnen Fälle des § 281 Abs 1 Z 5 auf die Begründung der Einstellungsentscheidung betrifft, so wird wohl dem Fall fehlender oder offenbar unzureichender Begründung besondere Bedeutung zukommen. Darüber hinaus sind aber auch Fälle von Unvollständigkeit, innerem Widerspruch oder Aktenwidrigkeit denkbar.

Weil die Einstellungs begründung erst in der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zum Fortführungsantrag mängelfrei iSd § 281 Abs 1 Z 5 sein muss, kann der Fortführungswerber in seinem Antrag aber sinnvollerweise noch gar keine Begründungsmängel geltend machen. Erst nach Erhalt der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft wird er mittels Äußerung nach § 196 Abs 1 Satz 3 Mängel iSd § 281 Abs 1 Z 5 aufzeigen können;⁴¹⁾ der Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs findet auf den Fortführungsantrag daher nicht ohne Weiteres Anwendung.⁴²⁾

Allerdings stellt sich die Frage, ob für den Antragsteller viel gewonnen ist, wenn einem Fortführungsantrag wegen mangelhafter Begründung der Einstellungsentscheidung stattgegeben wird. Denn ist tatsächlich nur die Einstellungs begründung mangelhaft, wird es wohl zulässig sein, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren sogleich erneut einstellt und diese Entscheidung nun mängelfrei begründet.

D. § 35 c StAG und seine Konsequenzen

Während die Rsp des OGH zur mangelhaften Begründung der Einstellungsentscheidung einen neuen Anwendungsbereich des Fortführungsantrags aufzeigt, wurde dieser in einem anderen Bereich deutlich eingeschränkt:

Am 11. 6. 2012 entschied der OGH, dass bei „*Zurücklegung*“ der Anzeige ohne Ermittlungen mangels Anfangsverdachts ein Ermittlungsverfahren gar nicht begonnen habe und deshalb auch nicht eingestellt werden könne: Gegen eine solche „*Zurücklegung*“ der Anzeige sei daher auch kein Fortführungsantrag – der ja gem § 195 Abs 1 an ein eingestelltes Ermittlungsverfahren anknüpft – zulässig.⁴³⁾

Diese Rsp wurde durch das am 1. 1. 2015 in Kraft getretene Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 gesetzlich verankert: Das Strafverfahren beginnt nun gem § 1 Abs 2, sobald zur Aufklärung eines Anfangs-

verdachts ermittelt wird. Bei Fehlen eines Anfangsverdachts ist nun gem § 35 c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen. Gem § 35 c StAG ist ein Fortführungsantrag bei Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens explizit unzulässig. Das gilt auch für alle jene Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft die Verfolgung aus rechtlichen Gründen für unzulässig hält und aus diesem Grund von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens „*absieht*“.⁴⁴⁾

Auch wenn diese Regelung im Hinblick auf querulatorische Anzeigen verständlich ist, hat sie doch die meE nicht sachgerechte Konsequenz, dass die Verfahrenseinstellung nach Durchführung von Ermittlungen einer Kontrolle zugänglich ist (auch hinsichtlich der Frage, ob ausreichend ermittelt wurde), das gänzliche Unterlassen von Ermittlungen jedoch nicht.

Der Gesetzgeber war anscheinend selbst nicht restlos davon überzeugt, die Entscheidung vom Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens einer Kontrollmöglichkeit gänzlich zu entziehen: In den ErläutRV zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 sah er sich nämlich veranlasst, für diese Fälle der Unzulässigkeit des Fortführungsantrags auf dessen „*Substitute*“ wie etwa die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde oder auf das Einschalten der Volksanwaltschaft hinzuweisen. Der Ministerialentwurf zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 sah in § 35 c StAG sogar noch explizit eine Belehrung des Anzeigers über die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde (in der Verständigung vom Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens) vor.⁴⁵⁾ Diese „*Substitute*“ gewähren dem Opfer jedoch kein Recht auf Überprüfung der Entscheidung über den Verzicht auf Strafverfolgung und stellen daher keinen adäquaten Ersatz für die Möglichkeit eines Fortführungsantrags dar.

Das Fehlen der Überprüfbarkeit eines Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist jedoch mit der EU-RL 2012/29/EU über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (umzusetzen gemäß deren Art 27 Abs 1 bis 16. 11. 2015) nicht vereinbar: Art 11 Abs 1 der RL verlangt nämlich, dass Opfer das „*Recht auf Überprüfung einer Entscheidung über den*

37) Danek in WK-StPO § 270 Rz 46.

38) Danek in WK-StPO § 270 Rz 46.

39) Bertel in Bertel/Venier, StPO § 195 Rz 2; Bertel/Venier, Strafprozessrecht⁸ Rz 400; Mühlbacher, Inquisition mit einem Schuss Fehde? – Gedanken zur Neugestaltung des Antrags auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens nach §§ 195 ff StPO, RZ 2009, 122 (125); Tauschmann in Schmölzer/Mühlbacher, StPO § 195 Rz 21.

40) 12 Os 37/11 z JBl 2011, 810, und 12 Os 29/10x; s bereits oben unter C.2.

41) Nordmeyer in WK-StPO § 196 Rz 24; ErläutRV 113 BlgNR 24. GP 37.

42) Nordmeyer in WK-StPO § 196 Rz 24.

43) 11. 6. 2012, 1 Präs 2690–2113/121 EvBl 2012/100 = Jus-Extra OGH-St 4651 = Jus-Extra OGH-St 4652 = Jus-Extra OGH-St 4653 = JBl 2012, 671 (abl Venier) = AnwBl 2012, 517 = Ratz, AnwBl 2013, 229 (Judikaturübersicht); bestätigt durch OGH 27. 6. 2013, 17 Os 13/13k EvBl 2013/136 = AnwBl 2014, 158; zust Nordmeyer in WK-StPO § 194 Rz 1/1; abl Bertel in Bertel/Venier, StPO § 1 Rz 1, wie auch Venier, JBl 2012, 674, mit der Begründung, dass eine „*Zurücklegung*“ der Anzeige als Erledigungsform in der StPO nicht vorgesehen sei; siehe auch dens, Wann beginnt das Ermittlungsverfahren? RZ 2014, 219.

44) ErläutRV 181 BlgNR 25. GP 22; Nordmeyer in WK-StPO § 194 Rz 1/2.

45) ME StPRÄG 2014, 38/ME 25. GP Art 4 Z 8.

Verzicht auf Strafverfolgung“ haben. Dass der Wortlaut des Art 11 gewollt auch jene Fälle erfasst, in denen keine Ermittlungen geführt werden, ergibt sich auch aus der Bestimmung des Art 6 Abs 1 lit a der RL, nach der das Opfer auf Verlangen das Recht auf „Informationen über jedwede Entscheidung, auf Ermittlungen zu verzichten oder diese einzustellen oder den Täter nicht strafrechtlich zu verfolgen“, hat. Zwar stellt der Abschluss eines Fortführungsantrags nach § 195 bei einem Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens für sich allein noch keinen Verstoß gegen Art 11 RL 2012/29/EU dar, weil Art 11 Abs 1 letzter Satz die Ausgestaltung der Verfahrensvorschriften für die Überprüfung des Verzichts auf Strafverfolgung dem einzelstaatlichen Recht überlässt. Weil das österreichische Strafprozessrecht jedoch auch sonst keinen Rechtsbehelf gegen das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens enthält, ist Art 11 RL 2012/29/EU jedenfalls nicht vollständig umgesetzt.

Mangels hinreichender Bestimmtheit der RL – das Recht auf Überprüfung des Verzichts auf Strafverfolgung muss von den Mitgliedstaaten erst in einzelstaatliches Verfahrensrecht umgesetzt werden – entfaltet deren Art 11 Abs 1 jedenfalls keine unmittelbare Wirkung. Ein Opfer kann also ein Recht auf Überprüfung des Verzichts auf Strafverfolgung nicht unmittelbar unter Berufung auf die RL 2012/29/EU geltend machen.⁴⁶⁾ Eine unionsrechtskonforme Auslegung des § 195 Abs 1 scheitert jedenfalls am Wortlaut des § 35 c StAG, der einen Fortführungsantrag beim Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens explizit ausschließt.

E. Effizienz des Fortführungsantrags?

Eine gewisse praktische Wirksamkeit des Fortführungsantrags ist jedenfalls gegeben: Immerhin 4,5% der untersuchten Fortführungsanträge führten letztlich

zu einer Sanktion gegen den oder die Beschuldigten. Diesem Anteil steht jedoch die Masse an Anträgen gegenüber, die zu keinem für das Opfer wünschenswerten Ergebnis führen, aber für die Justiz einen erheblichen Aufwand und für den Beschuldigten, der – wie sich aufgrund der Aktenauswertung ergeben hat, oft über Monate – nicht weiß, ob das Verfahren gegen ihn nun zu Ende ist oder nicht, eine Belastung bedeuten.

Der Anteil letztlich erfolgreicher Fortführungsanträge wäre jedoch wohl um einiges höher, wenn die gerichtliche Überprüfbarkeit der staatsanwaltschaftlichen Beweiswürdigung nicht gem § 195 Abs 1 Z 2 auf „erhebliche Bedenken“ beschränkt wäre. Diese Beschränkung, die noch dazu für einen juristischen Laien aus dem Gesetzeswortlaut nicht erkennbar ist und in der Rechtsbelehrung der Einstellungsverständigung auch nicht erläutert wird, macht den Fortführungsantrag mE zu einem eher zahnlosen Rechtsbehelf. Dass die Gerichte an die geltend gemachten Fortführungsgründe gebunden sind und amtswegig keine der Einstellungsentscheidung zugrunde liegenden Mängel aufgreifen dürfen, trägt ebenfalls dazu bei.

Durch die Ausnahme des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vom Anwendungsbereich des Fortführungsantrags durch § 35 c StAG wurde dieser nun noch weiter begrenzt. Weil das Fehlen einer Überprüfbarkeit dieses Verzichts auf Strafverfolgung jedoch mit der Opferschutz-RL 2012/29/EU nicht vereinbar ist, wird der Gesetzgeber hier spätestens im Fall eines Vertragsverletzungsverfahrens zum Handeln gezwungen sein. Diese Gelegenheit sollte mE dazu genutzt werden, die engen Grenzen der Überprüfbarkeit des staatsanwaltschaftlichen Verfolgungsverzichts nochmals grundlegend zu überdenken.

46) Vgl Borchardt, Die Grundlagen der Europäischen Union – Eine systematische Darstellung für Studium und Praxis⁵ Rz 523 mwN zur Rsp des EuGH.



→ In Kürze

Von den untersuchten Verfahren, in denen einem Fortführungsantrag stattgegeben worden war, wurde etwas mehr als die Hälfte erneut eingestellt. Zu einer Sanktion iwS (Diversion oder Verurteilung) kam es nur in etwas mehr als einem Viertel der fortgeführten Verfahren. Bezogen auf die Gesamtanzahl der untersuchten eingebrachten Fortführungsanträge ergibt das eine „Erfolgsquote“ von 4,5%. Diese Fälle betrafen überwiegend Delikte gegen Leib und Leben und hier vor allem das Delikt der fahrlässigen Körperverletzung. Bei Vermögensdelikten kam es lediglich in einem einzigen Fall zu einer Verurteilung des Beschuldigten – ein verschwindend kleiner Anteil angesichts dessen, dass 40,2% der untersuchten Fortführungsanträge Vermögensdelikte betrafen. Der Grund hierfür liegt wohl in der schwierigen Beweisbarkeit des Vorsatzes bei den häufigsten von Fortführungsanträgen betroffenen Vermögensdelikten (wie etwa Betrugsdelikten). Dass generell nicht mehr Fortführungsanträge erfolgreich sind, liegt zu einem großen Teil wohl daran, dass die staatsanwaltschaftliche Beweiswürdigung der gerichtlichen Überprüfung durch die Beschränkung auf das Aufgreifen „erheblicher Bedenken“ weitgehend entzogen ist.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Marcel Singer ist Rechtsanwaltsanwärter in der Kanzlei Jarolim Flitsch Rechtsanwälte GmbH in Wien. Kontaktadresse: Jarolim Flitsch Rechtsanwälte GmbH, Volksgartenstraße 3/2, 1010 Wien. Tel: +43 (0)1 253 7000, Fax: +43 (0)1 253 7000 43, E-Mail: marcel.singer@jarolim.at, Internet: www.jarolim.at

Literatur:

Schmölzer/Mühlbacher (Hrsg), StPO (2013); Fuchs/Ratz (Hrsg), WK-StPO; E. Steininger, Handbuch der Nichtigkeitsgründe im Strafverfahren⁶; Bertel/Venier, StPO (2012); Bertel/Venier, Strafprozessrecht⁹ (2016).

→ Literatur-Tipp



Fabrizy, StPO¹² (2016)

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100
 Fax: (01) 531 61-455
 E-Mail: bestellen@manz.at
 Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at